



Häfen Rheinland-Pfalz GmbH
Zollhofstraße 4
67061 Ludwigshafen am Rhein
Tel.: 0621/5984-0
Fax: 0621/5984-135
E-Mail: info@haefen-rlp.de
Internet: www.haefen-rlp.de

Entgeltgrundsätze/ Entgeltverzeichnis für die Serviceeinrichtung

der

Häfen Rheinland-Pfalz GmbH
Zollhofstraße 4
67061 Ludwigshafen am Rhein
- EIU -

im

Hafen Wörth a.Rh.

Gültig ab 01.01.2026

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Häfen Rheinland-Pfalz GmbH im Hafen Wörth am Rhein für die Bedienung von Kunden (Zustellung/Abholung) ist entgeltpflichtig. Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 9 AEG.
- 1.2 Durch die Entgelte nach Ziffer 3. dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzungen abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestellen im Hafengebiet durch bereitzustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind.
- 1.3 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

2 Entgeltberechnung

- 2.1 Das Gleisnutzungsentgelt enthält die Gleisnutzung für den Transport zum/vom Verlader und den Zeitraum für ggf. erforderliches Umsetzen, Rangierbewegungen, Auflösen und Bilden von Wagengruppen und Ganzzügen für einen einmaligen Last- und Leerlauf.
- 2.2 Mit dem Entgelt ist eine zusammen-hängende Zuführung und Abholung (Ein- und Ausfahrt) eines Wagens abgegolten, unabhängig vom Beladungszustand. Eine differenzierte Abrechnung in Abhängigkeit der Achsanzahl des jeweiligen Wagens erfolgt nicht. Ausnahme hierbei bildet das Produkt Kombinierter Verkehr. Für Kombinierte Verkehre wird ein Entgelt je beförderter Ladeeinheit erhoben.
- 2.3 Soweit Wagen im Rahmen einer Bedienung gemäß Ziffer 1.2 von mehr als einem EVU befördert werden, wird das Entgelt nur einmalig berechnet.

3 Infrastruktturnutzungsentgelte und sonstige Entgelte

- 3.1 Alle konventionellen Wagen¹ (je Wagen im Umlauf): 34,66 €
- 3.2 Containertragwagen und Taschenwagen im Ein- oder Ausgang je beladener oder leerer KV-Einheit² 5,85 €
- 3.3 Vermitteln von Ortskenntnis..... 250,00 € je Vermittlung

¹ Konventionelle Wagen sind Wagen die nicht unter Punkt 3.2 fallen

² Als KV-Einheit gelten Container, Trailer und Wechselbrücken

3.4. Stornierungsentgelt

Stornierungsentgelte seitens des Infrastruktturnutzers sind nach folgenden Regelungen in den angegebenen Höhen zu entrichten:

Von 3 Tagen bis 24h vor ursprünglichem Nutzungstermin:

.....50% des vereinbarten Entgeltes

24h und weniger vor ursprünglichem Nutzungstermin:

.....80% des vereinbarten Entgeltes

4 Zahlungsweise

Für sämtliche Nutzungsentgelte ist die gesetzliche Umsatzsteuer entsprechend NBS-AT der HSG zu entrichten.

Nutzungsentgelte sind entsprechend NBS-AT der HSG unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer bargeldlos und kostenfrei zu entrichten auf das Konto der Sparkasse Vorderpfalz.

IBAN: DE17 5455 0010 0000 0155 11

BIC: LUHSDE6AXXX

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind vom Tag nach der Fälligkeit an bis zum Tag des Zahlungseingangs (jeweils einschließlich) Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszinssatz regelt sich nach § 288 BGB.

5 Gültigkeit der Entgeltliste

Diese Preise und Konditionen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Wörth, den 24.11.2025

Häfen Rheinland-Pfalz GmbH